VERORDNUNG (EWG) Nr. 2177/90 DES RATES

vom 24. Juli 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1352/90 zur Festsetzung der Preise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1990/91

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1352/90 (2) sieht für Spanien in Anwendung des Artikels 68 und des Artikels 70 Absatz 1 der Beitrittsakte einen anderen Interventionspreis vor als für die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985.

Unter Berücksichtigung der seit dem Beitritt an der Interventionsregelung vorgenommenen Änderungen sollte der in Spanien für Reis geltende Interventionspreis ab dem Wirtschaftsjahr 1990/1991 demjenigen angeglichen werden, der in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1352/90 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 werden für Reis folgende Preise festgesetzt:

a) Interventionspreis für Rohreis: 314,19 ECU/t,

b) Richtpreis für geschälten Reis: 546,88 ECU/t."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. MANNINO

(1) ABl. Nr. C 175 vom 16. 7. 1990.
(2) ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 17.